

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Einbruch in ein abgebranntes Wohnhaus in Weimar**

Verschiedenen Medienberichten zufolge sollen unbekannte Täter in den Nachmittagsstunden am 11. August 2022 in ein durch einen Brand stark beschädigtes Wohnhaus in Weimar eingebrochen sein. Wie mir bekannt wurde, konnten Anwohner ihr nach dem Brand noch vorhandenes Hab und Gut nicht mehr aus dem Haus sichern.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3760** vom 29. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. November 2022 beantwortet:

1. Wurde den Bewohnern des betroffenen Wohnhauses nach dem Brand und vor dem Einbruch der Zutritt zum Gebäude ermöglicht oder welche Gründe gab es dies zu untersagen? Wie stellen sich der Sachverhalt und die zeitlichen Abläufe aus Sicht der Landesregierung dar?

Antwort:

Während des Brandes am 9. August 2022 wurden die Hausbewohner des betroffenen Wohngebäudes evakuiert. Anschließend war ein Zutritt für die Bewohner aufgrund von Sicherheitsbedenken der Feuerwehr und aus Gründen der Brandortuntersuchung/Prüfung der Statik nicht möglich. Nach Abschluss der polizeilichen Untersuchungen im betroffenen Wohnhaus und einer Begehung des Brandorts durch Polizeivollzugsbeamte der Landespolizeiinspektion Jena und Angehörige der Berufsfeuerwehr Weimar am 10. August 2022 wurde der Hausverwaltung "SBRG GbR", als Vertreter des Eigentümers, mitgeteilt, dass, bis auf die vom Brand betroffene Wohnung, alle Wohnungen wieder freigegeben und zugänglich sind. Inwieweit durch die Mieter ihre Wohnungen ab dem 10. August 2022 wieder betreten wurden, ist nicht bekannt.

Der Einbruch in das vom Brand betroffene Wohnhaus erfolgte am 11. August 2022.

2. Welche Sachen und Werte wurden während des Einbruchs entwendet?

Antwort:

Während des Einbruchs wurden elektronische Geräte und Bargeld im Gesamtwert von 4.500 Euro entwendet.

3. Wieso konnte die Polizei den Brandort nicht gegen einen Einbruch absichern?

Antwort:

Nach Freigabe des Brandorts an die Mieter beziehungsweise die Hausverwalterfirma war es deren Zuständigkeit, ihre Wohnungen gegen ein unberechtigtes Betreten zu sichern. Während der polizeilichen Sicherstellung des Wohngebäudes erfolgte eine Sicherung durch die Polizei.

4. Welche konkreten Sicherungsmaßnahmen wurden von der Polizei zur Sicherung des Brandorts eingeleitet?

Antwort:

Das Wohngebäude wurde aus Gründen der Gefahrenabwehr sichergestellt. Dazu wurden die regulären Zugänge zum Haus versiegelt. Es fand eine regelmäßige Bestreifung des Objekts und Prüfung der Siegelmarken durch die Polizei statt. Die Haus- und Nebeneingangstüren sowie die Fenster waren während der polizeilichen Bestreifung sichtbar ver- beziehungsweise geschlossen.

5. Gibt es bereits Tatverdächtige des Einbruchs, sodass die betroffenen Bewohner mit einer Aufklärung des Einbruchs rechnen können?

Antwort:

Aktuell sind die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Derzeit gibt es keine Erkenntnisse zu dem beziehungsweise die unbekanntem Täter.

Maier  
Minister